

In der Vergangenheit wurde die Anordnung von Verkehrszeichen für Baumaßnahmen mittels im Vorwege erteilter sog. „Jahresanordnungen“ für bestimmte eng umrissene Anwendungsbereiche zugelassen.

Eine solche Erteilung ist aus rechtlichen Gründen in der bisherigen Form nicht mehr zulässig.

Bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen handelt es sich um Verwaltungsakte, deren Erlass eine nicht an Private übertragbare hoheitliche Aufgabe darstellt und die darüber hinaus inhaltlich hinreichend bestimmt sein müssen, sodass für den Einsatz von Verkehrszeichen und -einrichtungen zur Baustellenabsicherung jeweils eine ausdrückliche Einzelanordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist.

Rechtlich geboten ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die verkehrsrechtliche Anordnung eine auf den Einzelfall abgestimmte und bewusste Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gegenüber dem Antragsteller darstellt.

Vor diesem Hintergrund ändert sich die Antrags- und Genehmigungspraxis auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen für Arbeiten im Straßenraum nach § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Für Unternehmer, die im Rahmen von Verträgen für einen längeren Zeitraum mit der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum beauftragt sind, kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Antrag ein vereinfachtes Verfahren festlegen. Dieses Verfahren kann insbesondere bei Arbeitsstellen angewandt werden, die keine wesentlichen Eingriffe in den Verkehrsablauf zur Folge haben und stets gleichartige Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen, d.h. vorrangig bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.

Ein vereinfachtes Anordnungsverfahren für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer ist nur unter Anwendung folgender Regelpläne und nur im Innerortsbereich, außerhalb von Umleitungsstrecken möglich:

B I / 1, B I / 2, B I / 3,
B II / 1, B II / 2, B II / 3, B II / 4, B II / 5, B II / 9,
B IV / 1 und B IV / 2.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Arbeitsstellensicherung mindestens drei Tage vor Einrichtung der Baustelle mit dem beigefügten Vordruck bei den Straßenverkehrsbehörden der Städte, Ämter und Gemeinden beantragen.

Hinweise:

Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn sie gemäß § 45 StVO ausdrücklich angeordnet worden sind.

Baustellen im Bereich von ausgewiesenen Umleitungsstrecken (durch Verkehrszeichen (VZ) 460 ff StVO bzw. VZ 454 ff StVO) müssen gesondert beantragt werden.

Einzelanordnungen zur Absicherung von Baustellen, die nicht unter das vereinfachte Anordnungsverfahren fallen, müssen mindestens 14 Tage vor Baubeginn beantragt werden.

Gemäß § 49 Absatz 4 StVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Absatz 6 mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben oder diese Anordnungen nicht befolgt.